

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Von 4

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien
=====

St. Hayek
6. 3. 84
25. MÄRZ 1984
1984-03-26 Fromer

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222) 42801	Datum
-	-	620/83/84	Bucek/G	2236	20. März 1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 20. Jänner 1984, Zahl 30.561/50-V/2/1984, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilage

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

=====

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0 22 2) 42 8 01	Datum
30.561/50- V/2/1984	20. Jänner 1984	620/83/84	Bucek/G	2236	20. März 1984

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß die nach Art. III Z. 1 des Entwurfes beabsichtigte Zusammenfassung von über größere Gebiete verstreuten Hausbesorgerstellen zu einem Betrieb im Sinne des beabsichtigten § 134 b ArbVG insbesondere im Bereich der Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zu einer Aufblähung der Betriebe und Verwaltungen und damit verbunden zu einem weiteren Kostenschub auf dem Mietwohnungssektor führen würde; diese Maßnahme sollte deshalb noch eingehenden Überlegungen unter Einbeziehung der Besonderheiten der Hausbesorgerdienstverhältnisse unterzogen werden.

Allein schon durch das Fehlen einer geregelten Arbeitszeit und durch den äußerst unterschiedlichen Arbeitsanfall erscheint eine Freistellung im Umfang der bisherigen Regelungen im

ArbVG nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus führt die vorgesehene Aufteilung der durch die Freistellung eines Betriebsrates entstehenden Kosten auf alle Häuser ohne Rücksicht auf die darin befindlichen Nutzflächen zu ungerechtfertigten Unterschieden in der Belastung des einzelnen Mieters, vor allem dann, wenn Verwaltungseinheiten von unterschiedlicher Größe gegeben sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär